

circa la verità delle allegazioni in argomento del ricorso. Si eruisce difatti da queste carte in modo irrefragabile che Tresch e Bacchi non hanno mai fatto — di fronte a Baumann e C<sup>i</sup> — altro ufficio se non quello di vetturali (camionneurs) o depositarii, che non furono mai incaricati di trattare coi clienti della ditta di Lucerna, — la quale stipulava essa medesima o si faceva rappresentare all'uopo esclusivamente dal proprio viaggiatore Roberti, nè di riscuotere il prezzo delle merci che trasportavano a domicilio per ordine di detta Casa, e che ogni operazione relativa a commercio di questa fu sempre fatta e si fa direttamente a o da Lucerna stessa.

3° In cosiffatte condizioni la pretesa messa innanzi dalle municipalità di Bellinzona e Locarno ed appoggiata dal governo ticinese riveste sicuramente i caratteri di una doppia imposta contraria all'art. 46 § 2 della costituzione federale, inquantochè tende a colpire di tassa un ente, il reddito d'un commercio, che è già legittimamente imposto dal fisco di un altro cantone, epperò il ricorso appare come fondato. Siccome poi i vetturali Tresch e Bacchi non hanno soddisfatto *spontaneamente* a codesta pretesa, ma solo dopo che le merci di Baumann e C<sup>i</sup> erano state eventualmente minacciate di sequestro, mentre la ditta ricorrente ha, dal canto suo, protestato sì tosto e formalmente contro la pretesa medesima, così conviene fare in concreto caso applicazione della pratica costante delle autorità federali per imporre al cantone Ticino l'obbligo di restituire ad essa ricorrente le imposte o tasse che le municipalità di Bellinzona e di Locarno hanno, come sopra è detto, indebitamente esiguite.

Consequentemente,

Il Tribunale federale  
pronuncia :

Il ricorso è fondato ed il fisco del cantone Ticino tenuto a restituire alla ditta Baumann e C<sup>i</sup> di Lucerna le imposte che i signori Tresch e Bacchi hanno pagato o depresso presso i municipii di Bellinzona e di Locarno per l'esercizio dell'anno 1888.

### III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

7. Urtheil vom 15. Februar 1889 in Sachen  
Redaktion des „Vaterland“.

A. Durch zwei in Nr. 264 und 265 des in Luzern erscheinenden Zeitungsblattes „Vaterland“ vom 15. und 16. November 1887 unter dem Titel: „Aus Schaffhausen“ veröffentlichte Artikel erachtete sich Friedrich Wrubel, damals christkatholischer Pfarrhelfer in Rheinfelden, nunmehr Pfarrer in Zürich, in seiner Ehre verletzt; er lud daher nach Maßgabe der luzernischen Gesetzgebung, nach welcher Injurienstreitigkeiten in der Form des Civilprozesses zu behandeln sind, die Redaktion des „Vaterland“ vor das Vermittleramt Luzern. Vor dem Friedensrichter und noch durch spätere besondere Erklärung verweigerte die Redaktion des „Vaterland“ die Nennung des Einsenders der betreffenden Artikel. F. Wrubel erhob daher gerichtliche Klage gegen die Redaktion des „Vaterland“, indem er die Anträge stellte: „1. Die Beklagte sei schuldig der Beleidigung und Verläumdung des Klägers und sei dafür angemessen zu bestrafen; 2. Die Ehre des Klägers sei richterlich gewahrt, die Ehrenkränkung aufgehoben; 3. Der Kläger sei berechtigt, das Urtheil auf Kosten der Beklagten einmal im „Vaterland“ und einmal im „Schaffhauser Intelligenzblatt“ zu publiziren; 4. Dem Kläger seien die Rechte auf Schadenersatz gewahrt; 5. Die Beklagte trage alle Kosten.“

Im ersten Verhandlungstermine erklärte nun aber Fürsprech Dr. Zemp Namens der beklagten Redaktion, der Einsender der fraglichen Zeitungsartikel sei Kaplan Ignaz Weber in Schaffhausen; dieser übernehme die Verantwortlichkeit für dieselben und es sei daher der Prozeß gegen diesen, nicht aber auch gegen die Redaktion des „Vaterland“ zu führen. In diesem Sinne werde eine Abänderung der Parteilanschreibung verlangt. Der Kläger widersetzte sich diesem Begehren. Das Bezirksgericht Luzern setzte den Entscheid über die Abänderung der Parteilanschreibung

einstweilen aus und verhandelte in der Sache weiter. Dr. Zemp erstattete nun die Rechtsantwort Namens des Kaplan Ignaz Weber, indem er die Erklärung, daß dieser der Einsender der fraglichen zwei Artikel sei und die Verantwortlichkeit im begonnenen Prozesse übernehme, erneuerte und gleichzeitig auf eine Erklärung der Redaktion des „Vaterland“ vom 27. März 1888 verwies, welche lautet: „In Prozesssachen Kaplan Weber (Schaffhausen) erklären wir uns subsidiär haftbar für den Fall, daß der Prozeß zu „Ungunsten des Beklagten entschieden werden sollte.“ Der Kläger antwortete hierauf durch eine „nichteinläßliche Replik“, indem er beantragte: Der Kläger sei nicht gehalten, auf die am 28. März 1888 zugestellte Rechtsantwort des Ignaz Weber, Schaffhausen, einläßlich zu replizieren, sondern es sei diese aus dem Rechte verwiesen, unter Kostenfolge. Durch Entscheidung des Bezirksgerichtes Luzern vom 18. Mai 1888 wurde dem Kläger dieser Antrag zugesprochen, unter Verurtheilung der Redaktion des „Vaterland“ in die sämtlichen Kosten des Vorverfahrens. Der hiegegen von der Redaktion des „Vaterland“ an das Obergericht des Kantons Luzern ergriffene Rekurs wurde vom Obergerichte durch Entscheidung vom 14. September 1888 kostenfällig abgewiesen, mit der Begründung: Art. 2 des kantonalen Gesetzes über die Freiheit der Presse lasse allerdings zunächst den Verfasser der Druckschrift für ein Preßvergehen haften, mache dagegen den Herausgeber verantwortlich, falls sich der Verfasser außer dem Bereiche der diesseitigen richterlichen Gewalt befinde; die Entscheidung über den Rekurs hange also davon ab, ob die letztere Ausnahme in concreto zutrefte oder nicht. Nun sei Ignaz Weber zwar in der Rechtsantwort als Beklagter aufgetreten und habe die Verantwortlichkeit für die fraglichen Artikel übernommen, sich also der hiesseitigen richterlichen Gewalt unterworfen. Allein es sei der angeführten gesetzlichen Bestimmung insofern nicht Genüge geleistet, als jeder Nachweis darüber fehle, daß ein allfälliges, dem Ignaz Weber ungünstiges Urtheil gegen denselben vollzogen werden könnte. Derselbe besitze im Kanton Luzern kein Domizil; die Vollziehung des Urtheils müßte also im Kanton Schaffhausen erfolgen. Nun bestehe aber über die Vollziehung von Polizeistrafurtheilen weder ein Bundesgesetz noch ein Konkordat und es

hänge daher vom freien Willen des requirirten Kantons ab, ob er dasselbe vollziehen wolle oder nicht; der Nachweis, daß der Kanton Schaffhausen die Vollziehung bewilligen würde, sei nicht erbracht.

B. Gegen dieses Urtheil beschwert sich die Redaktion des „Vaterland“ im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte wegen Verletzung der durch Art. 55 der Bundesverfassung gewährleisteten Pressfreiheit. Sie führt aus: Die Tragweite des Urtheils sei die, daß die Redaktionen Luzernischer Zeitungen die Verantwortlichkeit für außerkantonale Einsendungen in allen Fällen übernehmen müssen, auch dann, wenn der Einsender sich nenne, die Verantwortlichkeit seinerseits übernehme und erkläre, sich der Luzernischen Gerichtsbarkeit unterwerfen zu wollen. Darin liege eine unzulässige Beschränkung der Pressfreiheit. Bei den heutigen Verhältnissen sei eine Zeitung darauf angewiesen, sich, neben der ständigen Redaktion, eine Anzahl von Berichterstatlern aus andern Kantonen und aus dem Auslande zu halten, die ihr das Neueste auf dem raschesten Wege zuleiten. Die Redaktion sei in den meisten Fällen gar nicht im Stande, die Wichtigkeit solcher Zusendungen vor deren Aufnahme zu prüfen. Die einzige Garantie, welche sie besitze, sei das Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit und die Zuverlässigkeit des Einsenders und schließlich auch das Vertrauen in dessen Fähigkeit, die nachtheiligen Folgen der Berichterstattung zu vertreten. Auf diesem Zusammenwirken der Redaktion und der Korrespondenten beruhe ganz wesentlich die Thätigkeit der Presse. Dasselbe zerstören oder beschränken hieße ihren Lebensnerv unterbinden. Selbstverständlich müsse dafür gesorgt werden, daß derjenige, welcher durch eine außerkantonale Einsendung in seiner Ehre sich verletzt fühle, auf eine wirksame Weise sein Recht verfolgen könne. Dies geschehe dadurch, daß die Redaktion haftbar erklärt werde, sofern der Einsender nicht bekannt sei oder vor dem hiesigen Richter nicht belangt werden könne und ferner durch die Aufstellung der Norm, daß die Redaktion für die Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen des Einsenders subsidiär verantwortlich sei. Derartige Bestimmungen stelle das Luzernische Preßgesetz in §§ 2 und 3 ausdrücklich auf; damit sei denn aber auch allen gerechten Anfor-

derungen Genüge geleistet. Im vorliegenden Falle nun habe sich Ignaz Weber als Einsender genannt und erklärt, sich der luzernischen Gerichtsbarkeit unterwerfen zu wollen und es habe auch die Redaktion des „Vaterland“ ihre, übrigens gesetzlich geordnete, subsidiäre Haftbarkeit ausdrücklich anerkannt. Wenn die luzernischen Gerichte trotzdem die Passivlegitimation des J. Weber verneinen, so haben sie entweder das luzernische Gesetz verletzt oder es verstoße alsdann das letztere gegen die Gewährleistung der Pressfreiheit. Nach dem Dafürhalten der Rekurrentin beruhen die luzernischen Entscheidungen auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes. Denn, nach dem Ausgeführten, befinde sich Ignaz Weber nicht außer dem Bereiche der diesseitigen richterlichen Gewalt. Zudem werden Ehrbeleidigungsprozesse im Kanton Luzern nach den Formen des Civilprozesses geführt. Das zu erlassende Urtheil begründe daher, jedenfalls bezüglich der Kosten und der Civilentschädigungsansprüche, civilrechtliche Ansprüche, welche in allen Kantonen der Schweiz verfolgt werden können. Es sei ferner Thatsache, daß die luzernischen Gerichte in Injurienfachen seit Jahrzehnten, auch in den schwersten Fällen, nur auf Geld-, nie auf Freiheitsstrafe erkannt haben. Für Geldstrafen, die dem verurtheilten Einsender überbunden werden, hafte aber nach § 3 des luzernischen Pressgesetzes die Redaktion subsidiär. Es sei also die Betrachtung, daß ein luzernisches Urtheil gegenüber Weber in Schaffhausen nicht vollstreckt werden könnte, haltlos. Demnach werde beantragt:

1. Das Bundesgericht wolle das Gerichtserkenntniß des luzernischen Obergerichtes vom 14. September 1888, weil gegen das garantierte Recht der Pressfreiheit sich verstoßend, aufheben.

2. Alles auf Kosten des Klägers und Opponenten.

C. Der Rekursbeklagte J. Wrubel trägt auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge an, indem er im Wesentlichen bemerkt: Das „Vaterland“ habe den Einsender verspätet genannt. Zudem unterstehe letzterer, weil in Schaffhausen wohnhaft, offenbar der luzernischen Gerichtsbarkeit nicht. Seine Erklärung, sich der luzernischen Gerichtsbarkeit unterwerfen zu wollen, ändere nichts daran, daß Polizeieurtheile von Kanton zu Kanton nicht vollstreckbar seien, zumal da Weber im Kanton Luzern nicht

einmal Domizil erwählt habe. Die Injurien werden im Kanton Luzern als Polizeidelikte behandelt und beurtheilt. Die Erklärung der Redaktion des „Vaterland“, daß sie die subsidiäre Haftbarkeit übernehme, gebe dem Kläger keine Garantie für die Vollstreckbarkeit des Urtheils. Denn diese subsidiäre Haftbarkeit würde gemäß der dem § 3 des kantonalen Pressgesetzes stets gegebenen Auslegung dahin gedeutet werden, daß die Redaktion hafte, wenn von Weber trotz Exekution nichts erhältlich sei; sie sei also illusorisch, wenn eben gegen Weber die Exekution gar nicht durchgeführt werden könne. Es sei nicht ungerecht, daß die Redaktion einer Zeitung für dasjenige hafte, was sie veröffentliche; jedenfalls sei dies gerechter als wenn man dem Beleidigten einen bloß illusorischen Rechtsschutz gewähren wollte. Die Redaktion könne sich bei Wahl ihrer Korrespondenten vorsehen. Die von den luzernischen Gerichten dem luzernischen Gesetze gegebene Auslegung sei offenbar richtig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nur zu untersuchen, ob die angefochtenen Entscheidungen die in Art. 55 B.-V. niedergelegte Gewährleistung der Pressfreiheit verletzen. Ob dieselben an sich das kantonale Gesetzesrecht richtig oder unrichtig auslegen, entzieht sich der bundesgerichtlichen Nachprüfung. Das Bundesgericht hat nur zu prüfen, ob das kantonale Pressgesetz in derjenigen Anwendung, welche die kantonalen Gerichte ihm gegeben haben, gegen die Garantie der Pressfreiheit verstoße.

2. Das luzernische Gesetz über die Freiheit der Presse statuirt nun in § 2, daß für ein durch das Mittel der Druckerpresse begangenes Vergehen zunächst der Verfasser hafte; hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der diesseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen, der Verleger und, wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker. Nach § 3 des Gesetzes haftet ferner jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Geldstrafen, Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorangehenden Person nicht erhältlich sind. Das luzernische

Preszgesetz beruht demnach auf dem System der stufenweisen und ausschließenden Verantwortlichkeit der an der Herstellung und Ausgabe eines Prezzerzeugnisses theilhabenden Personen (dem sogenannten belgischen System der *responsabilité par cascades*). Jeder Theilhabende haftet in der gesetzlichen Reihenfolge, und zwar ohne Rücksicht auf die Art seines Handelns im Einzelfalle, stets als Thäter; jeder derselben (mit Ausnahme natürlich des Verfassers) kann sich aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen, durch Benennung eines Vormannes (vorbehältlich seiner subsidiären Haftung für Geldbußen u.) frei machen und dadurch, daß ein Theilhabender die Strafe verbüßt, werden alle befreit. Diese Bestimmungen weichen, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, von den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts über die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, speziell über Thäterschaft und Theilnahme, wesentlich ab. Eine Verletzung der Prezfreiheit liegt aber in dieser Modifikation des allgemeinen Strafrechts nicht. Das für die Presse aufgestellte Sonderrecht bezweckt nicht, die freie Bewegung der Presse zu hemmen, sondern die Verantwortlichkeit für Mißbräuche der Prezfreiheit in einer nach der Ansicht des Gesetzgebers den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der Presse entsprechenden Weise zu normiren. Vorschriften von der Art der in Rede stehenden luzernischen Gesetzesbestimmungen sind denn auch von den Bundesbehörden stets als mit der Prezfreiheit durchaus vereinbar anerkannt worden (s. unter anderem Ullmer, Staatsrechtliche Praxis I Nr. 189, 190); beruhen ja doch die das Prezftrafrecht betreffenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 69—72 des Bundesstrafrechts) ebenso wie zahlreiche außerluzernische Kantonalgesetze auf der gleichen Grundlage.

3. Prinzipiell wird denn auch die Verfassungsmäßigkeit der erwähnten Gesetzesbestimmungen von der Rekurrentin nicht bestritten. Dieselbe erblickt eine Verletzung der Prezfreiheit aber darin, daß im Fragefalle die Verweisung an den Verfasser nicht zugelassen worden sei, obschon Letzterer sich genannt habe und bereit gewesen sei, den Prozeß vor den luzernischen Gerichten durchzuführen. Allein diese Beschwerde ist nicht begründet. Die Befreiung des belangten Herausgebers u. s. w. durch die Ren-

nung des Vormannes ist keineswegs ein selbstverständliches Postulat der Prezfreiheit; sie beruht vielmehr auf einer, dem gemeinen Strafrechte fremden, Sonderbestimmung der Prezfgesetzgebung und sie kann daher, ohne Verletzung der Prezfreiheit, von sichernden Bedingungen, insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Vormann der Gerichtsgewalt des Kantons des begangenen Delikts unterstehe, so daß er dort wirksam zur Verantwortung gezogen, insbesondere wo nöthig zwangsweise vor Gericht gestellt und das Urtheil gegen seine Person vollzogen werden könne. Die kantonale Gerichtsgewalt aber reicht nicht über die Kantonsgrenzen hinaus, erstreckt sich also nicht auf auswärts befindliche Personen. Auf die Möglichkeit, daß ein Strafurtheil vielleicht durch Vermittlung des Wohnortskantons des auswärts wohnenden Vormannes vollzogen werden könnte, kann um so weniger Gewicht gelegt werden, als eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone zur Rechtshilfe gerade für Prezfvergehensfälle nicht besteht (Art. 67 B. V.). Wenn die Rekurrentin behauptet, daß die Urtheile luzernischer Gerichte in Injurienfachen als Zivilurtheile zu betrachten seien, so ist dies gewiß unrichtig; diese Urtheile sind, soweit sie den Strafpunkt betreffen, natürlich Strafurtheile. Wenn die Rekurrentin ferner darauf hinweist, daß sie gemäß ausdrücklicher Erklärung und gemäß Art. 3 des luzernischen Prezfgesetzes für allfällige dem Vormanne auferlegte Geldbußen u. s. w. subsidiär hafte, so kann hierauf nichts ankommen. Denn wenn dem auch so ist, so wird dadurch doch nicht beseitigt, daß der Vormann der kantonalen Gerichtsgewalt nicht untersteht und dieser also ihm gegenüber eine wirksame Zwangsgewalt kraft eigener Machtvollkommenheit nicht zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.